amtliche Bekanntmachung



AMTSGERICHT KÖLN

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, dem 31.07.2024, 10:00 Uhr,

im Amtsgericht Köln, Reichenspergerplatz 1, 50670 Köln, Erdgeschoss, Saal 18,

der im Grundbuch von Nippes Blatt 27357 eingetragene Grundbesitz

Grundbuchbezeichnung:

96/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Nippes, Flur 91, Flurstück 3346/44, Gebäude- und Freifläche, Innere Kanalstr. 226, groß: 680 m²,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 2 gekennzeichneten Wohnung im Erdgeschoss links

versteigert werden.

Objektbeschreibung:

Eigentumswohnung in 50670 Köln (Neustadt-Nord), Innere Kanalstraße 226.

Die Wohnung Nr. 2 des Aufteilungsplans im EG besteht aus 3 Zimmern, Küche, Bad, WC, Flur/ Abstellraum, Loggia und einem Kellerraum. Wohnflächen rd. 84 m², Baujahr 1920, vor ca. 25 Jahren saniert, geringer Instandsetzungsbedarf. Es

bestehen Sondernutzungsrechte an einer Gartenfläche unter der Loggia und an dem PKW-Stellplatz Nr. B 4b vor der Gartenfläche.

Betreibender Gläubiger: Telefon 02202/126-710, Az. SKM/2105615/KO.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 31.05.2022 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 480.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Köln, 02.05.2024